



CH-3003 Bern, BPV, Ws

An die Lebensversicherungsunternehmen,
welche der Aufsicht des BPV unterstehen

Referenz/Aktenzeichen: H141-0052
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Ba
Sachbearbeiter/in: Ba, Es, Gt, Sn, Ws
Bern, 20. Mai 2008

Rundschreiben RS 7/2008

- **Art. 25 Abs. 2 VAG und Art. 120 Abs. 1 AVO:
Orientierung des BPV über die jährliche Überprüfung der Tarifierungsgrundlagen**
- **Art. 121 Abs. 1 und 2 AVO:
Änderung des maximalen technischen Zinssatzes für Lebensversicherungsverträge der privaten Vorsorge mit Policenwährung in US-Dollar**
- **Art. 122 Abs. 1 AVO:
Anerkennung der neuen Gemeinschaftssterbetafeln der Messperiode 2001-05**
- **Merkblatt zur anteilgebundenen Lebensversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Rundschreiben nimmt das Bundesamt für Privatversicherungen Stellung zu vier aktuellen Fragestellungen des Aufsichtsrechts im Bereich der Lebensversicherung.

1. Orientierung des BPV über die Überprüfung der Tarifierungsgrundlagen

Gemäss Art. 120 Abs. 2 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO; SR 961.011) haben die Versicherungsunternehmen die Tarifierungsgrundlagen jährlich anhand statistischer Auswertungen auf ihre Zulänglichkeit hin zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung für das Berichtsjahr 2008 sind dem BPV in Form eines kurzen Berichts bis zum 30.11.2008

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 79 11, Fax +41 31 323 71 56
info@bpv.admin.ch
www.bpv.admin.ch

zur Kenntnis zu bringen.

2. Private Vorsorge – Maximaler technischer Zinssatz für Fremdwährungs-Policen

Das BPV hat laut Art. 121 Abs. 1 AVO den Referenzzinssatz zu bezeichnen, der für die Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen mit Tarifgarantie ausserhalb der beruflichen Vorsorge anzuwenden ist. Der Referenzzinssatz für Schweizer Franken ist der 10-jährige Kassazinssatz der Schweizerischen Nationalbank für die Anleihen der Eidgenossenschaft. Die Referenzzinssätze für Euro und US-Dollar sind die 10-jährigen Kassenzinssätze der Schweizerischen Nationalbank für Staatsanleihen in den entsprechenden Währungen. Für andere Währungen ist das BPV zu kontaktieren. Gemäss Art. 121 Abs. 1 AVO ist ein maximaler technischer Zinssatz von 60 Prozent des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes einzuhalten.

Auf der Webseite des BPV (www.bpv.admin.ch) wird die für die Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes massgebende Berechnung des rollenden Mittels monatlich aktualisiert zur Verfügung gestellt. Liegen 60% des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes drei Monate hintereinander $\frac{1}{4}\%$ über oder drei Monate hintereinander $\frac{1}{4}\%$ unter dem aktuellen maximalen technischen Zinssatz, so kann das BPV den maximalen technischen Zinssatz anpassen. Senkt das BPV den maximalen technischen Zinssatz, so hat die Anpassung des technischen Zinssatzes für neue Vertragsabschlüsse spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen.

Mit Rundschreiben 1/2007 vom 2.2.2007 mussten wir in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge letztmals den maximalen technischen Zinssatz für die Policenwährung Euro von 3% auf 2.75% anpassen. Die technischen Grundlagen für Neuabschlüsse von Lebensversicherungsverträgen in Euro mit Zinsgarantie waren somit spätestens ab 1.10.2007 auf einen technischen Zinssatz von maximal 2.75% umzustellen.

Seit 1.12.2007 notierten nun auch 60% des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes für die Policenwährung US-Dollar während mehrerer Monate in Folge $\frac{1}{4}\%$ unter dem bisherigen Stand von 3.25%. Die technischen Grundlagen für Neuabschlüsse von Lebensversicherungsverträgen in US-Dollar mit Zinsgarantie sind deshalb spätestens ab 1.1.2009 auf einen technischen Zinssatz von maximal 3% umzustellen.

3. Berufliche und private Vorsorge – Gemeinschaftsmessungen 2001-05 der Sterblichkeit

Die Technische Kommission Leben des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV hat die Sterblichkeitsmessungen bei den Mitgliedgesellschaften für die Messperiode 2001-05 ausgewertet und neue Sterbetafeln 2. Ordnung für folgende Versichertengemeinschaften erarbeitet:

1. Kollektiv berufliche Vorsorge, Gemeinschaft der Aktiven, Sterbetafeln M/F 2001-05
2. Kollektiv berufliche Vorsorge, Gemeinschaft der Rentenbezüger, Sterbetafeln für Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten M/F sowie Witwen- und Witwerrenten 2001-05
3. Private Vorsorge, Gemeinschaft der Einzelkapital-Versicherten, Sterbetafeln EKM/F 2001-05
4. Private Vorsorge, Gemeinschaft der Einzelrenten-Versicherten, Sterbetafeln ERM/F 2001-05

Die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen haben gemäss Art. 122 Abs. 1 AVO für die Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen Sterbetafeln und andere biometrische Grundlagen zu verwenden, welche von der Aufsichtsbehörde anerkannt sind.

Das Bundesamt für Privatversicherungen anerkennt die unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Gemeinschafts-Sterbetafeln 2. Ordnung, welche die Technische Kommission Leben des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV dem BPV mit Schreiben vom 6. September

und 27. November 2007 zugestellt hat, und gibt sie zur Verwendung durch die Mitgliedschaften und ihre verantwortlichen Aktuare frei.

Gemäss Art. 122 Abs. 1 AVO dürfen die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen für die Tarifierung der Lebensversicherungsverträge auch aus dem eigenen Versichertenbestand ermittelte, allenfalls auch segmentierte, statistische Messdaten verwenden. Die eigenen Messdaten sind mit anerkannten Gemeinschaftsgrundlagen zu vergleichen und mit einem geeigneten, vom BPV anerkannten statistischen Verfahren einzubeziehen. Solche Verfahren bedürfen somit der Anerkennung durch das BPV. Die beaufsichtigten Lebensversicherungsunternehmen müssen deshalb bei der Einführung neuer Sterbetafeln 2. und 1. Ordnung das BPV orientieren und ausreichend dokumentieren.

Vom BPV anerkannte Sterbetafeln können von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen fortan als Basistafeln verwendet werden für folgende Zwecke:

- Tarifierung
- Berechnung der Abfindungswerte
- Berechnung der technischen Rückstellungen
- Berechnung der Überschussbeteiligung

Das Bundesamt für Privatversicherungen begrüsst die Erstellung von im Fünfjahresrhythmus aktualisierten Sterbetafeln durch den SVV. Dies stellt sicher, dass die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen für derzeitige und zukünftig vertriebene Lebensversicherungsprodukte auf Sterbetafeln abstützen können und sollen, die sich dem Sterblichkeitsverlauf der neusten Messungen bestmöglich annähern. Bestehende Sterbetafeln sind jedoch nur dann zu revidieren, wenn sie von den neusten Messungen in einzelnen Alterssegmenten signifikant abweichen. Hingegen sind die Sterblichkeitsgrundlagen jährlich zu überprüfen, um bei Bedarf zueitgerecht Anpassungen vornehmen zu können. Zu beachten gilt es, dass in der beruflichen Vorsorge nach wie vor Tarife und AVB dem BPV gemäss Art. 38 VAG zur Genehmigung vorzulegen sind.

4. Private Vorsorge – Merkblatt für die anteilgebundene Lebensversicherung

Seit der Einführung des neuen Aufsichtsrechts und insbesondere der Einführung der neuen Kategorien anteilgebundener Lebensversicherung haben sich zahlreiche Fragen zur anteilgebundenen Lebensversicherung gestellt. Diese Fragen betreffen insbesondere

- die Anforderungen an die Produkte in den einzelnen Zweigen,
- die Berücksichtigung der verschiedenen Zweige bei der Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne und der Sollbeträge der verschiedenen gebundenen Vermögen sowie
- die Bedeckung der gebundenen Vermögen.

Das BPV hat deshalb ein Merkblatt zur anteilgebundenen Lebensversicherung erstellt. Sie finden dieses Merkblatt in der Beilage und auf der Internetseite des BPV.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler,
Direktorin